

Anwaltsgesetz Basel-Landschaft

Änderung vom 22. September 2011

GS 37.0\$

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Anwaltsgesetz Basel-Landschaft vom 25. Oktober 2001¹ wird wie folgt geändert:

§ 5 Titel

Erteilung des Anwaltspatents

§ 5a Entzug des Anwaltspatents

¹ Die Anwaltsaufsichtskommission kann das Anwaltspatent entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nachträglich weggefallen sind oder zum Zeitpunkt der Erteilung nicht erfüllt waren.

² Sie kann das Anwaltspatent auf begründetes Gesuch hin wieder erteilen, wenn der Entzugsgrund weggefallen ist.

³ Bestehen Zweifel über die erforderlichen Berufskenntnisse, kann ausnahmsweise ein Gespräch zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten angeordnet werden.

⁴ Das Verfahren betreffend Entzug des Anwaltspatents richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über das Disziplinarrecht.

§ 10 Berufsbezeichnung

Personen, die über ein Anwaltspatent verfügen, sind befugt, die Berufsbezeichnung Anwältin, Anwalt, Rechtsanwältin, Rechtsanwalt oder Advokatin, Advokat zu verwenden.

§ 10a Unbefugtes Führen der Berufsbezeichnung Anwältin oder Anwalt

Wer, ohne über ein Anwaltspatent zu verfügen, gegenüber der Öffentlichkeit die

¹ GS 34.523, SGS 178

Berufsbezeichnung Anwältin, Anwalt, Rechtsanwältin, Rechtsanwalt oder Advokatin, Advokat oder eine ähnliche Bezeichnung gebraucht, wird mit Busse bestraft.

§ 14 Absatz 1

Aufgehoben

§ 20 Absätze 1 und 1^{bis}

¹ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder der Anwaltsaufsichtskommission.

^{1 bis} Der Basellandschaftliche Anwaltsverband schlägt die Mitglieder der Anwaltschaft vor; deren Mitgliedschaft beim Basellandschaftlichen Anwaltsverband ist nicht erforderlich.

§ 24 Zuständigkeit des Ausschusses der Anwaltsaufsichtskommission

¹ Der Ausschuss der Anwaltsaufsichtskommission entscheidet über:

- die Eintragung einer Anwältin oder eines Anwalts im Anwaltsregister nach einer vorangegangenen Löschung;
- die Löschung eines Eintrags im Anwaltsregister, soweit nicht die Anwaltsaufsichtskommission zuständig ist;
- die Befreiung von im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälten von der beruflichen Schweigepflicht; im Falle von solchen Gesuchen im Zusammenhang mit Honorarforderungen ist die Entbindung in der Regel zu gewähren;
- die Einleitung eines Disziplinarverfahrens.

² Der Ausschuss der Anwaltsaufsichtskommission ist befugt, in Disziplinarverfahren eine Verwarnung auszusprechen.

§ 25 Buchstaben g und h

Das Präsidium der Anwaltsaufsichtskommission entscheidet über:

- die Löschung eines Eintrags im Anwaltsregister auf eigenes Begehren;
- die Befreiung von im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälten von der beruflichen Schweigepflicht betreffend Honorarforderungen, sofern sich die Gesuchsgegnerin oder der Gesuchsgegner nicht vernehmen lässt, wobei die Entbindung in diesen Fällen in der Regel zu gewähren ist.

§ 27 Absatz 2^{bis}

^{2 bis} Der Anzeigestellerin oder dem Anzeigesteller ist ausschliesslich die Eröffnung und die Beendigung des Verfahrens mitzuteilen.

§ 28 Beschwerde

Gegen Endentscheide der Anwaltsaufsichtskommission, deren Ausschuss und deren Präsidium kann innert 10 Tagen beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden.

§ 30 Absatz 1

¹ Es können Gebühren bis 10'000 Fr. erhoben werden.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 22. September 2011

Im Namen des Landrates
der Präsident: Hess
der Landschreiber: Mundschin